

Satzung

Internationaler Kulturverein „ORPHEUS“ e.V.



§ 1

Vereinsname und Satzungszweck

Der Verein mit den Namen **Internationaler Kulturverein ORPHEUS e.V.** in der Metropolregion Rhein-Neckar, mit Sitz in 67069 Ludwigshafen am Rhein, Ernst-Eiselen-Str. 49, verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen.

§ 2

Aufgaben und Grundsätze

Absatz 1.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Gründung einer internationalen Chor- und Orchestergemeinschaft zur Förderung der internationalen Kulturen und insbesondere Förderung der Jugendarbeit im künstlerischen Bereich.
- Die Bildung von lokalen und internationalen Netzwerken im Bereich der Kultur- und Jugendarbeit.
- Kultureller Austausch mit internationalen Kulturinstitutionen und Künstlern sowie Aufführungen von internationalen Musikfestivals.
- Gründung einer internationalen Einrichtung zwecks Aufklärung in sozialen-, wissenschaftlichen- und kulturellen Thematiken.

Absatz 2.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Absatz 3.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine

Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Absatz 4.

Der Verein ist frei von politischen, konfessionellen und rassistischen Tendenzen.

§ 3

Eintritt von Mitgliedern

Absatz 1.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme einer Mitgliedschaft entscheidet nach schriftlichem Antrag immer der Vorstand.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Absatz 1.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung, Ausschuss oder Auflösung des Vereins.

Absatz 2.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand und ist jederzeit möglich.

Absatz 3.

Ein Mitglied kann aus einem wichtigen Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, bei:

- a) Verstoß gegen die Vereinssatzung
- b) einen schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins
- c) bei Vorliegen von Beitragsrückständen i.H.v. mindestens einem Jahresbeitrag

Im letzteren Falle ist Voraussetzung für den Ausschluß jedoch vorherige zweimalige schriftliche Mahnung durch den Vorstand, mit Hinweis auf Ausschlußmöglichkeit.

Absatz 4.

Gegen den Beschluß des Vorstandes über den Ausschluß eines Mitglieds ist der Einspruch gegenüber der Mitgliederversammlung möglich, die über den Einspruch entscheidet.

Der Einspruch ist jedoch spätestens innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ausschlußbeschlusses zulässig. Er ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 5 **Pflichten der Mitglieder**

Absatz 1.

Die Mitglieder sind jederzeit berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Absatz 2.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich an die Satzung des Vereins zu halten. Es gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft.

Absatz 3.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen gem. § 6 verpflichtet.

§ 6 **Beitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für eine Familienmitgliedschaft jährlich 120 € und wird grundsätzlich jährlich nur per Lastschrift-Bankeinzugsverfahren vom Verein einbezogen.

Barzahlungen der Mitgliedsbeiträge sind nicht erwünscht und somit nicht zulässig.

§ 7
Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8
Mitgliederversammlung

Absatz 1.

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung und besteht aus den Vereinsmitgliedern.

Absatz 2.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Jahr statt.

Absatz 3.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/4 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird, dabei sollen die Gründe angegeben werden.

§ 9
Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der GeschäftsführerIn
- dem/der KassiererIn
- dem/der SchriftführerIn
- und zwei BeisitzernInnen

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung erfolgt durch den/die 1. Vorsitzenden, den/die 2. Vorsitzenden, oder der/die GeschäftsführerIn. Je zwei von ihnen vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Aufgaben des Vorstandes

- a) Führung der laufenden Geschäfte
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung bzw. deren Überwachung
- d) Vorbereitung (bei laufenden Geschäften: Überwachung) eines etwaigen Haushaltplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
- e) Vorbereitung der Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
- f) Entscheidung über die Verwendung der finanziellen Mittel nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- g) Einstellung und Kündigung von Mitarbeitern des Vereins

§ 10

Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch einfachen Brief an die Mitglieder einberufen.

Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen.

§ 11

Ablauf der Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.

Ist auch dieser verhindert, so wird die Versammlung vom Geschäftsführer geleitet.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

Über die Annahme von Beschlußanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltung gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluß von Mitgliedern und Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{9}{10}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen.

Wenn $\frac{1}{3}$ der erschienen Mitglieder dies verlangt, muß schriftlich in geheimer Wahl angestimmt werden.

Die Mitgliederversammlung kann stattfinden, wenn nach der ersten Einladung mindestens $\frac{6}{10}$ der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, dann muss erneut eine Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten 14 Tage schriftlich einberufen werden. Die zweite Mitgliederversammlung findet dann statt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder und ist beschlussfähig.

§ 12

Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Orts und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten.

Die Niederschrift ist vom Schriftführer und zwei weiteren Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen.

§ 13

Ausschüsse und Abteilungen

Es können für bestimmte Bereiche eigene Ausschüsse gebildet werden.

Die Ausschussmitglieder werden vom Vorstand berufen.

Der jeweilige Ausschuss wird von einem AbteilungsleiterIn oder dessen StellvertreterIn geleitet.

Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 14

Finanzen

- a) Der Vorstand ist befugt, bei Bedarf haupt- oder nebenberufliche Mitarbeiter einzustellen und Dienst- bzw. Honorarverträge für zeitlich befristete Tätigkeiten abzuschließen.
- b) Mitglieder des Vorstandes sowie Mitglieder des Vereins können für Sachaufwendungen, die ihnen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeiten für den Verein entstehen, Ersatz der durch Belege nachgewiesenen angemessenen Aufwendungen erhalten. Pauschale Aufwandsentschädigungen, beispielsweise für Telefon etc., können nach Beschluss des Vorstandes gewährt werden. Aufwandsentschädigungen sind im Jahresabschluss des Vereins gesondert auszuweisen.

§ 15

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie Kassen der Abteilungen einschließlich der Bücher und Belege werden nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres durch zwei Kassenprüfer geprüft.

Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Hauptkassierers und übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 16

Auflösung des Vereins

Absatz 1.

Sinkt die Mitgliederzahl des Vereins unter 3 Personen oder ist der Verein außerstande seinen satzungsmäßigen Zweck zu erfüllen, so kann in einer Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen werden.

Im übrigen gilt § 11.

Absatz 2.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Es wird dann dem „Bezirksverein der Kehlkopflösen Ludwigshafen e.V.“ Goerdeler Platz 6 in 67063 Ludwigshafen zur Verfügung gestellt.

§17
Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29.03.2009 abgeändert, verabschiedet und ist ab sofort gültig..

Der Verein wird unter der der folgenden Internetadresse
<http://www.Orpheus-MRN.eu> vertreten sein.

Ludwigshafen, den 31.03.2009

Für den Vorstand

Joannis Chorusis
1. Vorsitzender

Panagiotis Michalopoulos
2. Vorsitzender